VERORDNUNG (EG) Nr. 2051/94 DER KOMMISSION

vom 12. August 1994

zur Festsetzung der Schwellenpreise für Reis für das Wirtschaftsjahr 1994/95

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1869/94 (2), insbesondere auf Artikel 14 Absatz 5 und Artikel 15 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 ist der für Rotterdam berechnete Schwellenpreis für geschälten Reis so festzusetzen, daß der Verkaufspreis für eingeführten geschälten Reis auf dem Markt von Duisburg dem Richtpreis entspricht. Dies wird dadurch erreicht, daß die in Absatz 2 zweiter Unterabsatz des genannten Artikels vorgesehenen Teilbeträge vom Richtpreis abgezogen werden.

Gemäß Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 werden die Schwellenpreise für vollständig geschliffenen Reis durch Berichtigung des Schwellenpreises für geschälten Reis unter Berücksichtigung der monatlichen Staffelung nach Maßgabe des Umrechnungssatzes, der Verarbeitungskosten und des Wertes der Nebenerzeugnisse errechnet und um einen Betrag zum Schutz der Industrie erhöht.

Der Schutzbetrag für die Industrie ist durch die Verordnung (EWG) Nr. 1263/78 des Rates (3) festgesetzt worden. Die Elemente zur Berichtigung des Schwellenpreises für vollständig geschliffenen Reis sind in der Verordnung Nr. 467/67/EWG der Kommission (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2325/88 (5), festgesetzt.

Nach Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 muß der Schwellenpreis für Bruchreis zwischen 160 und 170 % des im ersten Monat des Wirtschaftsjahres geltenden Schwellenpreises für Mais festgesetzt werden. Damit der normale Absatz der Gemeinschaftserzeugung auf dem gesamten Gemeinschaftsmarkt nicht durch Bruchreiseinfuhren gebremst wird, ist der Schwellenpreis für Bruchreis auf 170 % des Schwellenpreises für Mais festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Schwellenpreise für geschälten Reis, vollständig geschliffenen Rundkornreis und vollständig geschliffenen Langkornreis werden wie folgt festgesetzt:

(in ECU je Tonne)

Monat	Schwellenpreis		
	geschälter Reis	vollständig geschliffener Rundkornreis	vollständig geschliffener Langkornreis
September 1994	523,88	697,78	766,09
Oktober 1994	526,30	700,90	769,60
November 1994	528,72	704,02	773,11
Dezember 1994	531,14	707,14	776,62
Januar 1995	533,56	710,26	780,13
Februar 1995	535,98	713,38	783,64
März 1995	538,40	716,50	787,15
April 1995	540,82	719,62	790,66
Mai 1995	543,24	722,74	794,17
Juni 1995	545,66	725,86	797,68
Juli 1995	548,08	728,98	801,19
August 1995	548,08	728,98	801,19

(1) ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 197 vom 30. 7. 1994, S. 7.
(3) ABl. Nr. L 156 vom 14. 6. 1978, S. 14.
(4) ABl. Nr. 204 vom 24. 8. 1967, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 202 vom 27. 7. 1988, S. 41.

Artikel 2

Der Schwellenpreis für Bruchreis wird auf 276,88 ECU je Tonne festgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. September 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. August 1994

Für die Kommission
Martin BANGEMANN
Mitglied der Kommission